

Für unsere Bestellungen gelten, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen sowie die in der Bestellung ggf. ausdrücklich genannten zusätzlichen Bedingungen. Abweichende bzw. zusätzliche Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Auftragnehmers, welche dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält, die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen/Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine ausdrückliche Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

1. Auftragserteilung

Bestellungen/Aufträge sind für uns nur verbindlich, wenn sie auf unseren Bestell-/ Auftragsvordrucken erteilt worden und rechtsverbindlich unterschrieben sind. Von uns nicht unterschriebene Schriftstücke sind als solche gekennzeichnet. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

Werden Bestellungen/Aufträge nicht innerhalb der festgesetzten Lieferfrist, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach ihrem Zugang vom Auftragnehmer schriftlich oder durch Lieferung/Leistung vorbehaltlos angenommen, sind wir unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte zum Widerruf berechtigt.

2. Preise / Umsatzsteuer

Preise gelten nach Vereinbarung und sind Festpreise. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- oder Rechenfehlern besteht für uns keine Verbindlichkeit. Werden in besonderen Fällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Die Preise werden in EURO angegeben.

Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Bei Reisekosten sind die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen auszuweisen.

Bei Anforderung von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen / Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Umsatzsteuerfreie Leistungen müssen gleichfalls in der Rechnung als solche gekennzeichnet sein.

3. Lieferung ./ Fristen

Es ist fracht- und verpackungsfrei an unsere angegebene Versandanschrift zu liefern. Abweichungen und Teillieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Das Transportrisiko trägt der Auftragnehmer. Die Versandpapiere sind der Lieferung beizufügen, in Ausnahmefällen an unsere Hauptverwaltung zu senden.

Die Papiere müssen folgende Angaben enthalten:

- Bestell Nr. bzw. Kontrakt Nr.
- Name unseres Bearbeiters
- Name unserer Fachabteilung

Papiere ohne diese Angaben senden wir unbearbeitet zur Komplettierung zurück.

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend ist der Eingang der mangelfreien Lieferung/Leistung am Erfüllungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, hat der Auftragnehmer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4. Rechnungstellung / Zahlung / Aufrechnung

Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung/Leistung mit den von uns verlangten Angaben an unsere Hauptverwaltung zu senden; sie sind keinesfalls den Lieferpapieren beizufügen. Für jede Bestellung muss eine Rechnung ausgestellt werden. Teillieferungen sind in der Rechnung besonders aufzuführen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß.

Wir sind berechtigt, mit Gegenforderungen jeder Art aufzurechnen.

5. Mängeluntersuchung / Mängelhaftung / Lieferantenregress

Eine Wareingangskontrolle führen wir nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge durch. Hierbei festgestellte Mängel werden wir unverzüglich rügen. Im Übrigen werden wir eingehende Ware, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und entdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung rügen. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Die gesetzlichen Mängelansprüche einschließlich unserer gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden.

In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel oder bei Verzug des Auftragnehmers mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach vorheriger Information des Auftragnehmers und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist die Beseiti-

gung der Mängel und etwa dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.

Bei wiederholter mangelhafter Nachbesserung oder wenn diese unzumutbar ist - besteht ein Anspruch auf Ersatzlieferung. Andere oder weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen bleiben hiervon unberührt.

Bei Mängeln verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen der Absendung der Mängelanzeige und der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung/Leistung liegende Zeit.

6. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die diesen in oder gelegentlich der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer zugefügt worden sind.

7. Gefahrübergang / Abnahme / Eigentumsrechte

Der Gefahrübergang erfolgt mit Eingang der mangelfreien Lieferung am Erfüllungsort bzw. erfolgreicher Abnahme der Leistung.

Bei Leistungen ist das Ergebnis der gemeinsamen Abnahme zu protokollieren.

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung an uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

8. Einhaltung von Vorschriften / Schutzrechte Dritter / Fertigungsmittel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Lieferungen/Leistungen nach dem bei Vertragserfüllung jeweils gültigen Stand der Technik und unter Einhaltung aller maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, Verpackungsverordnung, GGVS-Vorschriften, der EU-Richtlinien sowie der einschlägigen Umweltschutzauflagen etc. zu erbringen.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Patente und Schutzrechte Dritter durch die Lieferung/Leistung und ihre Benutzung nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer derartigen Verletzung in An-

spruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer bleiben vorbehalten.

Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Zeichnungen etc., die von uns gestellt werden oder nach unseren Angaben vom Auftragnehmer gefertigt worden sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergeleitet noch von diesen bzw. für diese benutzt werden. Die Fertigungsmittel sind unser Eigentum. Nach Gebrauch sind uns diese auf unsere Anforderung hin kostenfrei zuzuleiten.

9. Einhaltung des Mindestlohngesetzes / Sonderkündigungsrecht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem Mindestlohngesetz, insbesondere die Aufzeichnungspflichten, einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat uns auf Verlangen während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insbesondere Dokumente nach § 17 Abs.1 MiLoG) nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtung von ihm beauftragter Nachunternehmer aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen, die wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer gegen das Mindestlohngesetz geltend gemacht werden, sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit uns beauftragte Nachunternehmer ebenfalls zur nachweislichen Zahlung des gesetzlich vorgegebenen Mindestlohns zu verpflichten. Bedient sich der Nachunternehmer weiterer Nachunternehmer, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch seine Nachunternehmer entstehen.

Verstößt der Auftragnehmer und/oder dessen Nachunternehmer schuldhaft gegen das Mindestlohngesetz und/oder gegen die in diesem Zusammenhang vereinbarten Pflichten, sind wir zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

10. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Unbeschadet der Regelung des § 354 a Handelsgesetzbuch dürfen Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten oder Dritten zur Einziehung überlassen werden.

Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

11. Datenschutz / Geheimhaltung

Die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden wir – soweit nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig – speichern und verarbeiten. Der Auftragnehmer stimmt dem ausdrücklich zu. Wir versichern, mit diesen Daten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns umzugehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine bei uns eingesetzten Mitarbeiter über die Informationen gem. Art.13 DS-GVO (abrufbar unter www.mark-e.de/datenschutz) in Kenntnis zu setzen.

Werden dem Auftragnehmer bei der Auftragserledigung Daten natürlicher Personen mitgeteilt oder anderweitig bekannt, sind diese besonders vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Die Informationen sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die mit der Erbringung der Leistung beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu verpflichten. Nach Beendigung des Auftrages sind die nicht mehr benötigten Daten zu löschen. Sofern der Auftragnehmer als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten verarbeitet, wird der Auftragnehmer mit uns zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gemäß Art. 28 Abs.3 DS-GVO abschließen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen und Vorgänge, von denen er bei Durchführung seiner Lieferung/Leistung Kenntnis erlangt, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die in der Bestellung genannte Lieferanschrift / Leistungsstelle.

Gerichtsstand für Streitigkeiten - gleich aus welchem Grund - ist für beide Vertragspartner Hagen/Westfalen.

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.